

Ordnung für das Modulstudium an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg
Vom 3. August 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Ordnung enthält spezifische Regelungen für das Modulstudium gemäß Art. 56 Abs. 6 Ziffer 1 und Art. 57 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG.

(2) Für ein Modulstudium gemäß dieser Ordnung gelten hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Festlegungen zur Durchführung von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, der jeweiligen Prüfungsgegenstände sowie der Art und des Umfangs der jeweils zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abschließend die Studien- und Prüfungsordnung Studiengangs, aus dem das jeweilige Modul stammt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Voraussetzungen für ein Modulstudium

(1) Zum Modulstudium kann zugelassen werden, wer die Qualifikations- bzw. Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs nachweist, aus dem das jeweilige Modul stammt.

(2) Die zuständige Fakultät kann die Zulassung verweigern, wenn wichtige Gründe vorliegen, die einer Zulassung entgegenstehen (z. B. begrenzte Kapazitäten an Räumen, technischer Ausstattung etc.).

§ 3 Prüfungskommissionen

¹Für das Modulstudium ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig, aus dem das jeweilige Modul stammt. ²Die Regelungen in den jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnungen finden für das Modulstudium entsprechende Anwendung.

§ 4 Gegenstand, Umfang und Studiendauer des Modulstudiums

(1) ¹Die Fakultäten erstellen jeweils einen Katalog derjenigen Module ihrer Studiengänge, in denen ein Modulstudium aufgrund der Bestimmungen dieser Ordnung aufgenommen werden kann. ²Die zum Modulstudium angebotenen Module werden hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die Studierenden wählen aus dem bestehenden Angebot frei aus. ³Die gewählten Module sind im Antrag auf Zulassung anzugeben.

(2) ¹In einem Semester können Module im Umfang von insgesamt höchstens 30 ECTS-Punkten absolviert werden. ²Geringfügige Überschreitungen, die sich durch die Kombination der jeweiligen Modulformate ergeben, sind zulässig.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt für das jeweilige Modulstudium ein Fachsemester. ²Abweichend von Satz 1 gelten für Module, die sich über mehr als ein Semester erstrecken, jeweils entsprechend längere Regelstudienzeiten, die hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 5 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Die Wiederholung einer im Rahmen des Modulstudiums bestandenen Modulprüfung ist ausgeschlossen.

(2) ¹Eine im Rahmen des Modulstudiums nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann einmal im nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Ablegung von Wiederholungsprüfungen setzt eine Einschreibung im Modulstudium im Semester der Wiederholungsprüfung voraus. ²Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist eine erneute Einschreibung im Modulstudium für das nichtbestandene Modul ausgeschlossen.

§ 6 Abschluss des Modulstudiums

(1) ¹Das Modulstudium ist bestanden, wenn die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen bestanden sind. ²Das Modulstudium ist in Teilen bestanden, wenn die jeweilige Modulprüfung bzw. die jeweiligen Modulteilprüfungen in nur einem Modul oder in einzelnen Modulen des Modulstudiums bestanden ist bzw. bestanden sind.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss eines insgesamt oder in Teilen bestandenen Modulstudiums wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die absolvierten Module, deren Benotung und die dabei erzielten ECTS-Punkte beinhaltet.

§ 7 Verleihung eines Zertifikates

¹Für den erfolgreichen Abschluss bestimmter Module oder einer bestimmten Anzahl von Modulen in vorgegebener Zeit kann die Hochschule ein Zertifikat verleihen. ²Die Voraussetzungen für die Verleihung eines Zertifikates beschließt der zuständige Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Studiengangsleitung.

§ 8 Kosten des Modulstudiums

(1) Mit der Immatrikulation zu einem Modulstudium ist unabhängig von der Anzahl der zu dem Modulstudium zugehörigen Module und des tatsächlichen Erfolgs des Modulstudiums der Grundbeitrag für das Studentenwerk Würzburg zu entrichten.

(2) ¹Für ein Modulstudium, das Module aus gebührenpflichtigen Studiengängen beinhaltet, entstehen weitere Kosten. ²Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Gebühr für den jeweiligen Studiengang und nach der Anzahl der gewählten Module. ³Die Hochschulleitung legt die Gebühr für die einzelnen Module per Beschluss fest.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.